



HESSISCHER LANDTAG

23. 12. 2020

Kleine Anfrage

Christiane Böhm (DIE LINKE) vom 20.08.2020

Wohnkostenlücke im SGB XII in Hessen

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragestellerin:

Ähnlich wie im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) werden auch im Rahmen der Sozialhilfe (SGB XII) Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 35) übernommen. Es steht zu befürchten, dass auch hier Lücken zwischen den real zu zahlenden Mieten und den geleisteten staatlichen Zahlungen bestehen, die Menschen in Sozialhilfe vor weitere verschärfte finanzielle Probleme stellen.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Die Fragen betreffen die Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Sozialhilfe im Rahmen des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII). Die Sozialhilfe nach dem SGB XII ist zweigeteilt. Die Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) findet sich im 3. Kapitel des SGB XII, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSI) im 4. Kapitel des SGB XII. Insoweit ist zwischen Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII und Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 42a SGB XII zu unterscheiden.

Die Daten über die Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) wurden vom Hessischen Statistischen Landesamt erhoben. Die Daten zur bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurden vom Statistischen Bundesamt erhoben.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei und dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wie folgt:

Frage 1. Wie viele Menschen in Hessen erhielten jeweils zum Stichtag 1. Juni in den Jahren 2015 bis 2020 Leistungen nach dem SGB XII?

Frage 2. Wie viele davon erhielten Leistungen bezüglich der Bedarfe für Unterkunft und Heizung?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Fragen 1 und 2 können nicht zum angegebenen Stichtag (1. Juni eines Jahres) beantwortet werden. Die Daten zur HLU werden nämlich jeweils zum 31. Dezember eines Jahres erhoben, die Daten zur GSI grundsätzlich zum dritten Monat eines Berichtsquartals bereitgestellt.

Der Landesregierung liegen in diesem Zusammenhang ausschließlich die Daten von Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfängern im Alter und bei Erwerbsminderung vor, soweit sich Wohnort und Träger in Hessen befinden (s. Anlage).

Frage 3. In wie vielen dieser Fälle wurden Bedarfe für Unterkunft und Heizung, die für Leistungsberechtigte tatsächlich angefallen sind, nicht übernommen?

Frage 4. Wie viele Familien mit Kindern betraf dies?

Frage 5. Auf welche Gesamthöhe belaufen sich die nicht übernommenen Kosten in den Jahren 2015 bis 2019 in Hessen? (bitte nach Jahren und nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)

Die Fragen 3, 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bedarfe für Unterkunft werden nach § 35 Abs.1 bis 3 SGB XII und Bedarfe für Heizung und zentrale Warmwasserversorgung nach § 35 Abs. 4 SGB XII in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen, soweit diese angemessen sind.

Zu den Fragen liegen der Landesregierung keine weiteren Daten vor.

Frage 6. In welcher Höhe wurden durchschnittlich pro Leistungsberechtigten tatsächliche Kosten nicht übernommen?

Erhoben werden die durchschnittlichen monatlichen Zahlungsbeträge an Personengemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen und in Einrichtungen. Hier werden aber nur die Zahlungsbeträge außerhalb von Einrichtungen verwendet, da die Frage auf die Kosten außerhalb von Einrichtungen abzielt.

	2015	2016	2017	2018	2019
Anzahl der Personen-gemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen	10 774	10 508	9 846	10 185	9 940
Davon mit anerkannten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung	10 004	9 586	9 070	9 326	9 207
Davon ohne anerkannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung	770	922	776	859	733
Durchschnittlicher monatlicher Bruttobedarf	830 €	835 €	853 €	854 €	872 €
Durchschnittliche monatliche Aufwendungen für Heizung und Unterkunft*	352 €	353 €	359 €	364 €	375 €

* Bei den „durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen für Heizung und Unterkunft“ handelt es sich um die Durchschnittsermittlung. Diese schließt Personengemeinschaften ohne Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ein.

Neben den Daten zu den Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII ergeben sich folgende Zahlungsbeträge nach dem 4. Kapitel SGB XII (bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung):

	2015	2016	2017	2018	2019
Anzahl von Empfängerinnen und Empfängern von bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen	73.198	74.289	77.423	79.576	80.977
Davon mit anerkannten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung	71.064	72.204	75.406	77.526	79.041
Davon ohne anerkannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung	2134	2085	2017	2050	1936
Durchschnittlicher monatlicher Bruttobedarf	€ 801	€ 817	€ 826	€ 814	€ 833
Durchschnittliche monatliche Aufwendungen für Heizung und Unterkunft*	€ 345	€ 353	€ 357	€ 362	€ 370

* Bei den „durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen für Heizung und Unterkunft“ handelt es sich um die Durchschnittsermittlung im letzten Monat des Quartals. Diese schließt Personen ohne Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ein.

Frage 7. In wie vielen Fällen werden höhere Kosten, als die ortsüblichen Obergrenzen hergeben, übernommen, weil gesundheitliche, behinderungsbedingte oder andere Gründe vorliegen?

Dazu liegen der Landesregierung keine Daten vor.

Frage 8. Wie realistisch ist es für eine leistungsberechtigte Person, die Sozialhilfe bezieht, aus Sicht der Landesregierung derzeit in Hessen, insbesondere im Rhein-Main-Gebiet, durch einen Umzug die Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu senken, um das Kriterium der Angemessenheit zu erfüllen?

Frage 9. Hält die Landesregierung angesichts der Mietentwicklung in Hessen, insbesondere im Rhein-Main-Gebiet, und der zuvor ausgewiesenen Zahlen die aktuellen Regelungen für angemessen?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aus dem aktuellen Gutachten des Instituts Wohnen und Umwelt zur Feststellung von Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten in Hessen vom 30. April 2020 geht hervor, dass die mittlere Standardangebotsmiete in vielen Städten und Gemeinden im Rhein-Main-Gebiet im Zeitraum von 2015 bis 2019 bei über 8,00 € lag. Dabei gibt es erhebliche Abweichungen nach oben und unten. So liegt die mittlere Standardangebotsmiete in der Stadt Frankfurt bei 12,10 € pro Quadratmeter. Dagegen liegt sie in einzelnen Städten des Main-Kinzig-Kreises, wie Bad Soden-Salmünster bei 5,60 €. Eine Bewertung lässt sich daher nicht für das gesamte Rhein-Main-Gebiet vornehmen.

Die Landesregierung ist sich bewusst, dass insbesondere auf angespannten Wohnungsmärkten die Suche nach einer bezahlbaren Wohnung erschwert ist. Daher hat die Landesregierung bereits

umfassende Maßnahmen getroffen, um angespannte Wohnungsmärkte zu entlasten und so mehr Menschen die Chance auf bezahlbaren Wohnraum zu ermöglichen.

Damit auch weiterhin kein Förderantrag für sozialen Wohnungsbau aus finanziellen Gründen abgelehnt wird, werden in dieser Legislaturperiode insgesamt 2,2 Mrd. € bereitgestellt.

Die Nassauische Heimstätte wird ihren Bestand perspektivisch um 15.000 auf 75.000 Wohnungen erhöhen. Das sind bezahlbare Wohnungen, die nicht über der Marktmiete vermietet werden. Aktuell liegt die Durchschnittsmiete in Frankfurt am Main für nicht gebundene Wohnungen der Nassauischen Heimstätte bei 7,24 €/m², über den gesamten Frankfurter Wohnungsbestand des Unternehmens bei 6,96 €/m². Die Miete im Landesdurchschnitt liegt bei deutlich unter 6 €/m². Zusätzlich mobilisiert die Bauland-Offensive der Landesregierung Grundstücke für den Bau bezahlbarer Wohnungen.

Frage 10. Welche Möglichkeiten hat die Landesregierung, auf die Kommunen einzuwirken, dass nachvollziehbare und schlüssige Konzepte für die regionalen Obergrenzen vorliegen?

Aufgrund der Anzahl von Landkreisen und kreisfreien Städten mit sehr unterschiedlichen Gegebenheiten der Mietwohnungsmärkte ist es grundsätzlich schwierig, allgemeingültige und doch spezifische und geeignete Einwirkungsmöglichkeiten zu finden, die zu nachvollziehbaren und schlüssigen Konzepten für regionale Obergrenzen führen können und den vor Ort zu entscheidenden Einzelfällen gerecht werden.

Dabei ist die Rechtsprechung zu beachten, die eine zentrale Erstellung abweichender nachvollziehbarer und schlüssiger Konzepte im Hinblick auf die Angemessenheit von Unterkunfts- und Heizungskosten sehr erschweren dürfte, denn diese stellt auf der Grundlage des geltenden Bundesrechts sehr umfangreiche und komplexe Anforderungen an die mehrstufige Angemessenheitsprüfung. Diese Prüfung verlangt sowohl eine Betrachtung der besonderen örtlichen Gegebenheiten als auch der Wohnsituation der Leistungsbezieherin oder des Leistungsbeziehers.

Hierbei ist der Grundsicherungsträger zur Feststellung der Beschaffenheit des örtlichen Mietwohnungsmarktes nicht zwingend auf einen qualifizierten oder einfachen Mietspiegel i.S. der §§ 558c und 558d BGB angewiesen oder beschränkt.

Vielmehr muss die vom Grundsicherungsträger gewählte Datengrundlage auf einem Konzept beruhen, das eine hinreichende Gewähr dafür bietet, die aktuellen und tatsächlichen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes wiederzugeben.

Es ist zu bezweifeln, ob allgemeine (ortsabhängige) Empfehlungen für die Erstellung von nachvollziehbaren und schlüssigen Konzepten für die ganz unterschiedlichen Kommunen vonseiten des Landes von den bereits vorhandenen nachvollziehbaren Vorgaben der Rechtsprechung gerichtsfest abweichen könnten.

Eine jährliche Überprüfung des örtlichen Mietwohnungsmarktes (soweit ein grundsätzliches Konzept bereits vorhanden ist) oder die Durchführung einer allgemeinen Datenerhebung, die als Grundlage zur Bewertung des aktuellen Mietwohnungsmarktes herangezogen werden könnte, liefe auf eine bloße bürokratische Kontrolle der Einhaltung der Kriterien der Rechtsprechung hinaus. Die Einzelfallprüfung bliebe auch dann stets Aufgabe der Gerichte.

Im Falle der zentralen Verordnung detaillierter Regelungen bestünde im Gegenteil die Gefahr, dass dies zulasten der bestehenden Rechtssicherheit, der Aktualität, der Flexibilität und der örtlichen Passgenauigkeit ginge, was keinesfalls im Interesse der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sein dürfte.

Nicht zuletzt ist auch der Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung zu beachten.

Wiesbaden, 15. Dezember 2020

Kai Klose

Anlage

Für das Jahr 2020 sind noch keine Daten vorhanden.

Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger (außerhalb von Einrichtungen) von ...	2015	2016	2017	2018	2019
Hilfe zum Lebensunterhalt	31 277	29 424	30 481	31 208	29 144
Darunter mit anerkannten Bedarfen an Aufwendungen für Unterkunft und Heizung	10 896	10 443	9 905	10 137	9 963
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	73.198	74.289	77.423	79.576	80.977
Darunter mit anerkannten Bedarfen an Aufwendungen für Unterkunft und Heizung	71.064	72.204	75.406	77.526	79.041
Leistungen nach dem SGB XII insgesamt	104.475	103.713	107.904	110.784	110.121
Darunter mit anerkannten Bedarfen an Aufwendungen für Unterkunft und Heizung	81.960	82.647	85.311	87.663	89.004

Anzahl der...	2015	2016	2017	2018	2019
Personengemeinschaften* von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen	10 774	10 508	9 846	10 185	9 940
Darunter mit anerkannten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung	10 004	9 586	9 070	9 326	9 207

*der Begriff „Personengemeinschaften“ bezeichnet hier Personengemeinschaften bzw. Bedarfsgemeinschaften, für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt.